

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 517/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1.

2.

3.

4.

5.

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,  
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Juli 1974 durch den Vorsitzenden Richter Haß und die Richter Zeitz, Hennel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 11. Oktober 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

#### S e n a t

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht ein Recht der Kläger zur Neufestsetzung des ererbten Anspruchs auf Entschädigung für Gemeinschaftsschaden nach §§ 206, 36 BGB verneint hat, rechtfertigen unter keinem Gesichtspunkt die Zulassung der Revision. Auch die Beschwerde hat hiergegen nichts erinnert.

Sie macht geltend, das Berufungsgericht weiche von den Grundsätzen über die Abhilfe in BGH Rzw 1972, 341, 344, 346 ab. Das ist nicht der Fall. Das Oberlandesgericht hat das Klagebegehren nicht unter "Zweitbescheidsgesichtspunkten" geprüft, weil es an einem entsprechenden

- 3 -

Antrag fehle. Nach BGH RzW 1972, 346 erfordert die Abhilfe einen Antrag; mit anderer Begründung gestellte Anträge können nicht in einen solchen auf Abhilfe umgedeutet werden. Ob der erforderliche Antrag gestellt ist, beurteilt sich nach den besonderen Umständen des Einzelfalles; rechtsgrundsätzlich läßt sich dazu nichts sagen. Die Nichtberücksichtigung erheblichen Vorbringens begründet die Zulassung nicht. Im Beschwerdeverfahren nach § 220 EBC kann das Abhilfebegehren nicht mehr ungebracht werden (BGH NZW 1973, 150 Nr. 25).

Hal

Henkel

